

Zeitschrift: Jahrbuch für Solothurnische Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Solothurn
Band: 28 (1955)

Artikel: Das letzte Todesurteil im Kanton Solothurn
Autor: Haefliger, Arthur
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-323926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DAS LETZTE TODESURTEIL IM KANTON SOLOTHURN

Von Arthur Haefliger

Vor hundert Jahren, am 17. Februar 1855, wurde im Kanton Solothurn die letzte Hinrichtung vollzogen. Die Akten des Kriminalfalles geben einen trefflichen Einblick in das Justizwesen jener Zeit, und der heutige Richter wird sich gerne und leichten Herzens in die vergilbten Protokolle vertiefen: Wohl wiegt auch seine Amtsbürde mitunter schwer genug, aber sie schliesst doch zum Glück nicht mehr die Verantwortung für das Leben eines Delinquenten mit ein.

Der arme Sünder, der damals mit dem Richtschwert vom Leben zum Tode gebracht wurde, war der 28jährige Urs Joseph Schenker von Fulenbach, den das Obergericht des Vatermordes schuldig befunden hatte. Der Sachverhalt, der dem Urteil zugrunde lag, ist, kurz zusammengefasst, folgender: In seinem Häuschen in Fulenbach wohnte der 70 Jahre alte Johann Schenker zusammen mit seiner um 20 Jahre jüngern Ehefrau Anna Maria, seinem Sohn Urs Joseph und dem 24jährigen Sohn Stephan. Am 26. Oktober 1854 um 11.30 Uhr wurde Pfarrer Hirt in Fulenbach von Frau Schenker in ihre Wohnung gerufen, da ihr Ehemann im Ende liege. Sie wisse nicht, was ihm fehle, er habe soeben noch geschimpft. Der Pfarrer machte sich auf den Weg. Als er in die Nähe des Schenkerschen Hauses kam, eilte ihm der ältere Sohn Urs Joseph entgegen und eröffnete ihm mit weinerlicher Stimme, der Vater sei eben verschieden. Der Pfarrer trat in die Wohnung. Vater Schenker lag tot auf einem frisch gerüsteten Bett, angetan mit einem frischen, saubern Hemd mit hohem, steif gestärktem Kragen. Obschon der Kragen zugeknöpft war, weit in das Gesicht hinaufragte und einen Teil des Gesichtes bedeckte, nahm der Pfarrer eine frische Verletzung an einer Seite des Kopfes wahr. Ohne dass sie gefragt wurden, bezeugten sämtliche Familienglieder, sie hätten den Verstorbenen nicht

berührt und nichts an ihm gemacht. Beim Erfühlen stellte der Pfarrer fest, dass der Leichnam schon kalt war. Alle diese Umstände liessen ihn vermuten, Vater Schenker sei nicht eines natürlichen Todes gestorben. Er gab dem Gemeinderat von Fulenbach von seinen Wahrnehmungen Kenntnis, der seinerseits dem Amtsgerichtspräsidenten von Olten-Gösigen Anzeige erstattete.

Der Gerichtspräsident weilte am 27. Oktober den ganzen Tag in Solothurn. Als er am Abend heimkehrte, erfuhr er von der Strafanzeige. Nachts 11 Uhr begab sich das Gerichtspersonal nach Fulenbach in die Wohnung der Familie Schenker. Da sich eine Kopfverletzung feststellen liess, wurde eine Leichenschau durch die Ärzte Dr. Munzinger und Dr. Cartier angeordnet. Die Experten erkannten verschiedene weitere Verletzungen, vor allem eine Wunde in der Nähe des Kehlkopfes. In ihrem ausführlichen schriftlichen Gutachten kamen sie auf Grund der Leichenschau und der Sektion zum bestimmten Schluss, dass Johann Schenker infolge Erstickung, verursacht durch gewaltsames Zusammendrücken des Kehlkopfes, gestorben sei. Eine Expertise des kantonalen Sanitätskollegiums gelangte zum gleichen Ergebnis. Das auffallende Benehmen einzelner Glieder der Familie Schenker und der Umstand, dass nach ihren eigenen Angaben vom 25. Oktober bis zum Tode des Vaters Schenker sich kein Fremder in der Wohnung aufgehalten hatte, legte den Verdacht nahe, dass Johann Schenker von seinen Angehörigen erdrosselt worden sei. Mutter und Söhne bestritten die Tat von Anfang an energisch.

Gerichtspräsident Kully aus Olten, der die Generaluntersuchung führte, bemühte sich in langwierigen und eingehenden Verhören, die Wahrheit ans Tageslicht zu bringen. Im Laufe des Verfahrens ergab sich, dass Urs Joseph am 25. Oktober etwa um 7 Uhr abends nach Hause gekommen war. Die Mutter machte ihm wegen seines langen Ausbleibens Vorwürfe, worauf er heftig zu schimpfen begann. Als er vom Hinterstübchen her, wo der alte Vater sich bereits auf seinen Strohsack zur Ruhe gelegt hatte, ebenfalls Vorwürfe hörte, sprang er in höchstem Zorn vom Tische auf und rief nach den Angaben der Mutter und des jüngern Bruders, er wolle dem Alten da drinnen schon Ruhe verschaffen. Er eilte in die Schlafkammer des Vaters. Ein Zeuge, der zur fraglichen Zeit am Hause Schenkens vorbeiging, hörte in der Schlafstube ein Poltern und Fluchen. Als Urs Joseph nach geraumer Weile in die Wohnstube zurückkam, rief er der Mutter und seinem Bruder Stephan nach deren Angaben zu: «Wenn eines von euch noch

etwas sagt, so mache ich es euch wie dem da drinnen!» In der Nacht herrschte im Hause Ruhe. In der Frühe des 26. Oktober wollte Stephan dem Vater den Morgenkaffee bringen. Der Vater lebte noch, nahm aber den Kaffee nicht, sprach kein Wort, in seinem Hals «kürchelte» es. Etwa um 9 Uhr hörte Stephan in der Schlafkammer des Vaters ein Rumpeln. Er schaute zum Fenster hinein und sah den Vater auf dem Rücken am Boden liegen. Sein Mund war ganz blau. Urs Joseph und die Mutter standen neben dem am Boden Liegenden. Stephan entfernte sich von dem Fenster. Kurze Zeit später rief ihn seine Mutter und reichte ihm durch das Fenster ein Bündel dem Vater Schenker gehörender Kleidungsstücke, die zum Teil mit Blut befleckt waren, mit dem Auftrag, sie zu beseitigen. In einer Unterredung, die Frau Schenker nach dem Tode des Ehegatten mit Pfarrer Hirt hatte und zu der sie vom Branntwein beduselt erschienen war, erklärte sie, sie könnte über die Wunde am Hals des Johann Schenker etwas erzählen, doch schicke es sich jetzt nicht.

Urs Joseph hatte schon früher den Vater gröblich misshandelt und Dritten gegenüber geäussert, der Alte sei zu nichts mehr nutze, es wäre am besten, wenn er stürbe. Deshalb verdichtete sich der Verdacht, er habe den Vater erdrosselt. Da die Mutter in den entscheidenden Augenblicken mit Urs Joseph zusammen neben dem am Boden liegenden Johann Schenker stand und später dem Stephan die blutigen Kleider übergab, war zu vermuten, dass sie dem Sohn in verbrecherischer Absicht Beistand geleistet habe. Sie war eine übel beleumdete Frau und schon verschiedentlich bestraft worden, weil sie den Ehemann geschlagen hatte. Einmal zum Beispiel hatte sie ihm mit einem Gertel den Rücken verdroschen und ihm, nachdem er zu Boden gestürzt war, das Gesicht zerkratzt. Vater Schenker hatte sich auch verschiedentlich bitter darüber beklagt, dass er nicht genug zu essen bekomme, und die Leichenschau des Gerichtsarztes ergab denn auch, dass er sehr abgemagert war. Alles in allem ein Familiendrama, wie es auch in der neuern Kriminalgeschichte Parallelen findet.

Nach Abschluss der Generaluntersuchung, die sich am ehesten mit dem modernen Ermittlungsverfahren vergleichen lässt, beschloss das Amtsgericht Olten-Gösgen am 18. November 1854, es seien hinreichende Verdachtsgründe vorhanden, um eine Spezialuntersuchung durchzuführen. Der kantonale Verhörer Reinhard nahm sie sofort an die Hand. Wer die Untersuchungsakten, die beinahe einen Folianten füllen, durchgeht, wird den damaligen Untersuchungsbehörden die

Anerkennung nicht versagen. Mit den bescheidenen kriminalistischen Mitteln, die ihnen zur Verfügung standen, suchten sie in gründlicher Arbeit den Sachverhalt nach Möglichkeit abzuklären. Heute könnte man ihnen allerdings einen Vorwurf nicht ersparen, nämlich den, dass sie nicht sofort an Ort und Stelle den Tatbestand gründlich aufnahmen, sondern sich dazu reichlich Zeit liessen. Dass beispielsweise nach den Akten der kantonale Verhörer am 8. Januar 1855 erstmals Blutspuren am Strohlager des Johann Schenker und am Boden der Schlafkammer feststellte, ist eine Saumseligkeit, die heutzutage niemand mehr entschuldigen würde.

Nach Abschluss der Untersuchung wurden die Akten dem Gericht überwiesen. Zur Beurteilung von Kriminalfällen war in jener Zeit ein kantonales Kriminalgericht zuständig, das aus fünf Mitgliedern bestand. Am 16. Dezember 1854 trat der Gerichtshof zur Behandlung des Mordfalles Schenker zusammen. Den Vorsitz führte Präsident Schenker, Richter waren die Herren Wallier, Bünzli, Stuber und Reinert. Die Anklage wurde von Fürsprech Munzinger, einem Sohn von Bundesrat Josef Munzinger, vertreten. Verteidiger der Frau Schenker war Fürsprech Jäggi. Als Anwalt des Urs Joseph Schenker trat Fürsprech Amanz Caspar Affolter auf, ein bekannter Politiker aus dem Wasseramt, der ein Jahr später als 31jähriger Regierungsrat und Landammann wurde und zusammen mit Kaiser und Vigier die Verfassungsrevision von 1856 vorantrieb.

Am 18. Dezember 1854 fällte das Kriminalgericht sein Urteil. Stephan Schenker wurde freigesprochen, dagegen Urs Joseph des Mordes und seine Mutter Anna Maria der Beihilfe dazu schuldig erklärt. Es würde zu weit führen, auf die einzelnen Punkte der ausführlichen Urteilserwägungen einzugehen. Es mag mit dem Hinweis sein Bewenden haben, dass die Indizien, welche zum Schuldspruch führten, wohl mit gutem Recht als genügende Beweise für die Täterschaft des Urs Joseph gelten konnten.

Dem Sohn wurden Milderungsgründe, die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1834 zur Umwandlung der Kapitalstrafe in Kettenstrafe hätten führen können, «in Berücksichtigung der dem Verbrechen vorausgegangenen und dasselbe begleitenden Verumständungen, sowie in Berücksichtigung seines Benehmens während der Untersuchung» nicht zugebilligt, und es wurde «mit gesetzlicher Stimmenmehrheit» (vier von fünf Richtern) erkannt: «Soll Josef Schenker die Todesstrafe leiden». Bei Beurteilung der Mutter wurde als Milderungsgrund an-

genommen, dass sie an der Ausführung des Verbrechens nicht unmittelbar beteiligt gewesen sei, sondern bloss mit ihrer Beihilfe die Tat begünstigt und die Entdeckung zu verhindern versucht habe. Sie wurde zu fünfzehn Jahren Kettenstrafe verurteilt.

Die Verteidiger der beiden Verurteilten appellierten gegen das Verdikt des Kriminalgerichtes an das Obergericht. Dieses trat am 12. Februar 1855 unter dem Vorsitz von Präsident Burki zur Beurteilung des Straffalles Schenker zusammen. Die Appellation der Mutter Schenker hatte Erfolg: Sie wurde zwar nicht freigesprochen, die Untersuchung gegen sie aber eingestellt. Das hatte die Bedeutung, dass schwerwiegender Verdacht vorhanden, ein strikter Schuldbeweis aber nicht erbracht sei. Frau Schenker wurde sofort aus der Haft entlassen. Das «Echo vom Jura» berichtet, es habe peinliches Aufsehen verursacht, als sie nach der Freilassung von Haus zu Haus gegangen sei, um sich das Geld für die Heimreise zusammenzubetteln.

Das Rechtsmittel des Urs Joseph Schenker war erfolglos. Nachmittags halb vier Uhr meldete das Obergericht dem Regierungsrat als Vollzugsbehörde: «Soeben haben wir das erstinstanzliche Todesurtheil gegen U. Jsph. Schenker, Joh. Ant. Sohn von Fülenbach, bestätigt.»

Nun konnte nur noch die Begnadigung durch den Kantonsrat den Vollzug des Urteils hindern. Am 15. Februar langte das Gnadengesuch, welches Fürsprech Affolter für seinen Klienten verfasst hatte, in der Staatskanzlei ein. «Anders ist die Stellung eines Gerichtes, welches das Heiligtum der Gesetze zu wahren hat, und anders die Stellung der obersten Landesbehörde, in deren Hände das schönste und kostbarste Recht, das Recht, Gnade auszusprechen, gelegt ist», so leitete Affolter sein mit kluger Argumentation und zugleich mit Herzenswärme verfasstes Gesuch ein. Dann schilderte er die traurigen Verhältnisse im Hause Schenker, wo die Eltern sich gegenseitig gröblich misshandelten und der Vater sich dem Schnaps und dem Bettel ergab. «Hartes Schicksal für den Menschen, der auf der Verbrecherbank ausrufen muss, ich konnte Vater und Mutter nicht ehren, weil ihr Benehmen, ihr Handeln nicht ehrwürdig war. Schuldig diejenigen Eltern, welche den Kindern so vorangehen.» Aber auch Zweifel an der Täterschaft des Urs Joseph Schenker lagen nach der Ansicht des Verteidigers vor: «Wer hat die Tat begangen? Es liegt kein Geständnis vor. Die Untersuchungsakten werfen kein helles, beruhigendes Licht über den Vorfall. Der Zweifel ist nicht ganz beseitigt... Hat man sonst in dem Charakter, in dem Handeln der Frau Schenker eine

Garantie, dass nicht sie Hand an ihren Ehemann gelegt? . . . Zwar hat das Gericht auch eine Schuld, die möglicherweise noch an den Tag kommen könnte, bei der Mutter angenommen, indem es die Prozedur gegen diese eingestellt hat. Einstweilen aber ist die Schuld der Mutter und des Bruders auf den Verurteilten gelegt. Dieser hat die Schuld seiner Familiengenossen und die seinige zu tragen und zu büßen. Er war aber vielleicht nicht das verdorbenste Mitglied der Familie Schenker.» Nachdem der Verteidiger auf das jugendliche Alter Schenkers hingewiesen und die Hoffnung ausgesprochen hatte, dass er nach Erteilung der erbetenen Gnade sich von seinem Fall wieder aufrichten und zu einem bessern Menschen werden könne, schloss er sein Gesuch mit den eindringlichen Worten: «Die Lehre über unser höchstes Wesen stellt dasselbe als ein gnädiges und barmherziges dar, und dieses göttliche Wesen lehrt uns auch, Barmherzigkeit zu üben. Indem unterzeichneter Verteidiger Sie, hochgeachtete Herren, noch einmal für das Leben Schenkers bittet, hofft er auf Ihre Gnade und die Gnade des Himmels.»

Noch am gleichen Tage, am 15. Februar, nahm der Regierungsrat zum Begnadigungsgesuch in seiner Sitzung Stellung. Er beschloss, es einfach dem Kantonsrat, der es am folgenden Tag zu behandeln hatte, vorzulegen, ohne Antrag auf Gutheissung oder Ablehnung.

Am Morgen des 16. Februar stapften die Mitglieder des Kantonsrates durch die verschneiten Gassen der Residenz dem Rathaus entgegen. Um acht Uhr begann die Sitzung. Auf der Tagesordnung stand als einziges Traktandum das Gnadengesuch Schenkers. Der Rat beschloss, es seien die Prozedurakten zu verlesen. Die Behandlung des Gesuches dauerte vom Beginn der Sitzung bis nach ein Uhr nachmittags, ein schönes Zeugnis für die Gründlichkeit und den Ernst, mit denen das Parlament seinen Entscheid traf. Unter Namensaufruf fand die Abstimmung statt. Mit 56 gegen 25 Stimmen wurde das Begnadigungsgesuch abgewiesen; zwei Stimmzettel waren leer. Die Würfel waren gefallen, das Leben Schenkers verwirkt.

Nach gesetzlicher Vorschrift hatte das jüngste Mitglied der Regierung – das war damals Regierungsrat Stegmüller – dem Verurteilten den Entscheid der Begnadigungsbehörde in Anwesenheit des Staatschreibers und des Obergerichtsschreibers zur Kenntnis zu bringen. Um halb zwei Uhr nachmittags öffnete sich die Kerkertüre in der Prison, und Staatsschreiber Lack eröffnete dem Urs Joseph Schenker, dass er keine Gnade gefunden habe.

Der Regierungsrat übersandte das obergerichtliche Urteil unverzüglich dem Oberamtman von Solothurn-Lebern, der der Hinrichtung zusammen mit dem Amtschreiber beiwohnen musste. In einem Begleitschreiben teilte die Regierung dem Oberamtman mit: «Der Kantonsrat hat in heutiger Sitzung die Nichtbegnadigung des vom Obergericht unterm 12. dies wegen Vaternmords zum Tode verurteilten Joseph Schenker von Fulenbach ausgesprochen. In Folge dieses Erkenntnisses übersenden wir Euch das obergerichtliche Urteil, damit die Vollziehung nach § 136 des Gesetzes vom 2. Wintermonat 1832 in Eueres und des Amtschreibers von Solothurn Beisein vor sich gehe und uns darüber der Verbalprozess eingesandt werde. Wir haben das Polizeidepartement beauftragt, dem Herrn Stadtpfarrer die erforderliche Mitteilung für geistliche Tröstung des Verurteilten zugehen zu lassen; ferner die nötigen Anordnungen zu dessen Ausführung zur Richtstätte durch die für Sicherheit und Handhabung der Ordnung erforderliche Zahl Landjäger, für Beerdigung usw. zu treffen. Zur Hinrichtung haben wir die morgige Frühstunde 7 Uhr auf dem ehemaligen Ritter festgesetzt. Der Verurteilte soll vom Gefängnis nur in einem unbedeckten Fuhrwerk ohne Aufenthalt zur Richtstätte gebracht werden, und das früher übliche Anschlagen an die grosse Glocke der Stiftskirche unterbleiben.»

Am Morgen des 17. Februar – am Fasnachtssamstag – wurde Schenker zu seinem letzten Gang aus dem Gefängnis geführt. Ob ihm vorher noch das Henkermahl gereicht wurde, wie das im alten Solothurn guter Brauch gewesen war, lässt sich nicht nachweisen. In offenem Wagen wurde er vom Gefängnis zum Richtplatz beim Ritter (bei der heutigen Chantieranlage) geführt. Ein Geständnis legte er nicht ab, doch rief er auf der Fahrt zur Richtstätte beständig aus: «Heute ist der Tag der Sühne; ihr guten Leute, betet für mich.» Auf dem Richtplatz befanden sich nebst einer zahlreichen schaulustigen Menge, die sich trotz der winterlichen Kälte eingefunden hatte, bereits Oberamtsstatthalter Weber-Reinert und Amtschreiber Altermatt in Begleit des Amtsweibels in den Farben. Als Scharfrichter amtete Vater Samuel Huber aus Bern, der einer alten Henkersfamilie entstammte. Auch im Solothurnerland gab es solche Familien, in denen sich das Amt des Scharf- oder Nachrichters weitererbte, so die Familie Bürgi in Trimbach. Zur fraglichen Zeit scheint es aber an einem solothurnischen Scharfrichter gefehlt zu haben.

Über den Hergang der Exekution berichtete der Amtsstatthalter an den Regierungsrat mit peinlicher Genauigkeit wie folgt: «Zufolge Auf-

trages vom 16ten dies verfügten sich der unterzeichnete Amtsstatthalter des Oberamtes Solothurn-Lebern in Begleit des Amtschreibers von Solothurn und des hiesigen Amtsweibels morgens $\frac{3}{4}$ 7 Uhr auf den öden Platz beim ehemaligen Ritter, hier, um der allda stattfindenden Enthauptung des Joseph Schenker von Fulenbach beizuwohnen. Dort war auf dem äussersten südlichen Schutthügel ein Viereck eingeschränkt, in dessen Mitte ein hölzerner Boden gelegt, auf welchem ein neuer Stuhl. Schlags 7 Uhr langte Delinquent Schenker in Begleit des Herrn Stadtpfarrers Kiefer und eines Kapuziners, escortiert vom hiesigen Landjägercorps, innert den Schranken an. Eintretend rief er aus: ‚Heute ist der Tag der Versöhnung! O, ihr guten Leute, wie schwer bin ich beladen! O meine lieben Leute, ich bin schwer beladen! O betet für mich! O ihr guten Leute, seid gnädig! O Jesus! Wie schwer bin ich beladen!‘ Unter diesen lauten Ausrufen ward Delinquent auf den Stuhl gesetzt, gebunden, die Kleider am Halse und Nacken aufgeschnitten, und 4 Minuten nach 7 Uhr rollte sein Kopf durch Scharfrichter Huber in einem Schlage vom Rumpfe getrennt auf den Boden.»

Der vierte Paragraph des Helvetischen Peinlichen Gesetzbuches, das, wie noch auszuführen ist, damals im Kanton Solothurn in Geltung stand, schrieb vor: «Jeder, der wegen Mord, Feueranlegen oder Vergiftung zum Tod verurtheilt worden ist, wird mit einem rothen Hemd bekleidet an den Ort der Hinrichtung geführt; dem Vaternörder wird Kopf und Gesicht mit einem schwarzen Tuche bedeckt, welches ihm erst im Augenblick der Hinrichtung wieder abgenommen wird.» Diese Bestimmung wurde im Jahre 1855 offensichtlich nicht mehr angewendet, obschon sich in der kantonalen Gesetzessammlung kein Beschluss finden lässt, welcher den § 4 des Peinlichen Gesetzbuches ausdrücklich aufgehoben hätte. Wäre das Gesicht Schenkers mit einem schwarzen Tuch bedeckt gewesen, so hätten die Urkundspersonen das in ihrem Verbal sicher festgehalten.

Nach der Hinrichtung im Laufe des Tages brachte die Post dem Bürger den «Solothurner Landboten» ins Haus, in dem sich unter den Anzeigen über Fasnachtsredouten, die am Abend stattfanden, folgendes Inserat fand: «Bei X. Amieth-Lüthy im Wengihaus ist zu haben: Todesurtheil des Josef Schenker, Vaternörder, von Fulenbach. Preis 20 Cent.» Es war damals üblich, dass bei jeder Hinrichtung eine kleine Broschüre gedruckt wurde, in der die Verbrechen des armen Sünders in ausführlicher Weise dargestellt waren. Das im «Landboten» vom 17. Februar 1855 angepriesene Schriftchen lässt sich leider nicht mehr

auftreiben. Dagegen sind Broschüren von frühern Hinrichtungen her erhalten, so eine aus dem Jahre 1825, der zu entnehmen ist, dass zu Beginn des 19. Jahrhunderts Todesurteile im Solothurnerland recht selten waren: «Leider erneuert sich eine Schauerscene, die Wir vor 22 Jahren das letzte Mal in unserem Kanton erblickten! Seit diesem langen Zeitraume genossen Wir des Glückes, dass sich das Schwert der strafenden Gerechtigkeit nicht mehr mit dem Blute eines Verbrechers röthen musste; seitdem ein so schandvolles Ereignis nach Strenge der Gesetze zur abschreckenden Warnung gerächt werden musste...»

Das «Solothurner Blatt» berichtete noch am gleichen Tage, am 17. Februar 1855, über den Hergang der Hinrichtung Schenkens: «Ein Bekenntnis hat der Delinquent nicht abgelegt, doch war er ganz vernichtet und bis zu seinem letzten Atemzuge seufzte er: ,Ich bin schwer beladen, heute ist der Tag der Versöhnung.» Der «Landbote» brachte die Meldung erst am 21. Februar 1855. Sie erwähnte, dass das Haupt auf den ersten Streich gefallen sei – was durchaus nicht immer so war – und schloss die nicht sehr taktvolle Bemerkung an: «Sein Körper wurde auf die Anatomie nach Basel geliefert. Zu wünschen wäre gewesen, derselbe wäre etwas besser verpackt worden.»

Im «Echo vom Jura» vom 21. Februar meldete sich ein laudator temporis acti, ein Lobredner vergangener Zeiten, zum Wort: «Am verflossenen Samstag hat also der bewusste Vaternörder mit dem Leben für sein Verbrechen gebüsst und der Gerechtigkeit war Genüge getan. Was wir aber bei den neuern Hinrichtungen vermissen, ist das Ernste, Hochfeierliche, in Leib und Seele Eindringende der frühern Hinrichtungen. Da versammelte sich das Gericht noch einmal auf öffentlichem Platze; der Delinquent ward vorgeführt, sein Verbrechen öffentlich abgelesen und das Todesurteil bestätigt, dann ward von hoheitlicher Person der Stab über ihn gebrochen und ihm zum Zeichen des Todes vor die Füsse geworfen. Von hohem Turme herab verkündete nun die grosse Glocke in dumpfen einzelnen Schlägen den Hingang eines armen Sünders, und weckte männiglich zu Trauer und Mitleid. Indess wurde Almosen gesammelt zu Opfer und Gebet für die Ruhe des Hingerichteten. Dieses nennen wir eine der Menschheit würdige Sühnung der Gerechtigkeit, welche nicht bloss strafet, sondern auch liebevoll für den Sünder sorget und abschreckend auf die Überlebenden wirkt. Die jetztzeitigen Hinrichtungen kommen uns dagegen vor wie das Abschlachten eines Wunderthieres, welches sentimentale

Neumenschen sogar in verschlossenem Raume (etwa in der Metzge?) vornehmen möchten.»

Auf welches frühere Verfahren nimmt diese Zeitungsnotiz Bezug? Die Regierung hatte, wie ausgeführt, beschlossen, dass der Verurteilte Schenker vom Gefängnis ohne Aufenthalt zum Richtplatz geführt werde und das Anschlagen an die grosse Glocke der Stiftskirche zu unterbleiben habe. Sie stützte sich dabei auf das Strafprozessgesetz vom 2. November 1832, das in seinem § 136 das früher übliche Standrecht abschaffte. Vor 1832 galt bei Hinrichtungen nach dem Beschluss des Kleinen Rats vom 3. Wintermonat 1803 über die Organisierung des Blutgerichts das folgende feierliche Procedere:

Wenn dem Oberappellationsgericht ein Kriminalfall zur Beurteilung übertragen war, wurden ihm vier Mitglieder des Kleinen Rats nebst dem Grossweibel mit dem Stabe beigegeben. Solchermassen ergänzt, wurde das Gericht zum sog. Malefizgericht. Es tagte stets an einem Mittwoch. Die Malefizrichter hatten im Gericht von Kopf bis Fuss schwarz gekleidet, nebst Kragen, Degen, Mantel und dem Dreispitz zu erscheinen. Wenn das Tribunal ein Todesurteil ausfällte, wurde auf der Stelle der Grossweibel in voller Amtstracht zum Leutpriester abgeordnet, damit der arme Sünder zum Tod bereitet werde. Wenn die Begnadigungsbehörde, die am Freitag zusammentrat, nicht Gnade vor Recht ergehen liess, fand am Samstag der Landtag statt, ein Brauch, der schon im frühen Mittelalter gepflegt wurde und der an die germanischen Gerichtstage erinnert, die unter freiem Himmel abgehalten wurden. Die Mitglieder des Malefizgerichtes begaben sich in voller Amtstracht in des Herrn Leutpriesters Messe. Nach der Messe verfügten sie sich in den Gerichtssaal, wo sie sich das Präcisium der verübten Missetaten vorlegen liessen. Eine Deputation des Gerichtes mit dem Grossweibel und zwei Standesweibeln begab sich dann in das Gefängnis. Dort wurde dem Delinquenten das Präcisium vorgelesen, worauf die Deputation im Falle eines Geständnisses das Gefängnis verliess. Der Grossweibel entfernte sich als letzter. Beim Heraustreten kehrte er sich gegen den Missetäter um und fragte ihn nach seinem Namen. Wenn er ihn genannt, kündigte er ihm das Todesurteil in folgender Weise an: «Das Oberappellationsgericht hat dich wegen deiner Missetaten vom Leben zum Tode verurteilt. Schaffe Ruhe deiner Seele! Gute Nacht!» Nach der Rückkehr der Deputation in den Gerichtssaal befahl der Präsident dem Grossweibel, das Zeichen zum Sturmschlage zu geben. Auf den ersten Schlag der Sturmglocke der

St. Ursenkathedrale begab sich der Scharfrichter aus seiner Wohnung in das Gefängnis und führte von dort den Delinquenten in das sog. Standrecht. Es wurde bei günstiger Witterung auf dem offenen Kronenplatz, bei «eingefallenem Regenwetter» unter den Schwiebbogen des Rathauses abgehalten. Aus der erforderlichen Zahl von Sesseln, auf denen die Herren Richter Platz nahmen, wurde ein Halbkreis gebildet. Zur Rechten des Präsidenten stand der Grossweibel, zur Linken der Gerichtsschreiber. Im Innern des Halbkreises kniete die Schuljugend. Wenn der Delinquent im Standrecht eintraf, verrichtete die Jugend ein Gebet. Der Gerichtsschreiber verlas das Präcisium. Der Grossweibel überreichte den Gerichtsstab dem Präsidenten. Dieser kehrte den Stab gegen den Missetäter um, worauf diesem das Endurteil verlesen wurde mit dem Beisatz: «Wenn auch Jemand wäre, Mann oder Weib, Jung oder Alt, Fremd oder Heimisch, der sich da unterstünde, den Tod dieses armen Menschen hiezugegen mit Worten oder Werken zu äfern, zu ahnden oder zu rächen – der solle in gleiche Straf kommen und stehen, darinn jetzt dieser arme Sünder ist». Diese Formel birgt uraltes Rechtsgut. Sie geht zurück auf die Zeiten der Blutrache und will vor allem den Scharfrichter dagegen schützen, dass die Sippe an ihm nicht Rache nimmt, weil er den Missetäter getötet hat. In einer Badener Urkunde aus dem Jahre 1496 wird über die Blutrache mit den gleichen Ausdrücken gesagt: Wer mit einem über die vierte Linie hinaus verwandt ist, hat ihn nicht zu «effren und zu rechen». In einem Todesurteil aus dem Kanton Obwalden von 1846 wurde in gleicher Weise wie in Solothurn bestimmt: Es sollen Diejenigen, welche sich über kurz oder lang der Verurtheilten wegen rächen wollten, in deren Fusstapfen gestellt werden.

Nach der Verlesung des Urteils wurde der Scharfrichter angewiesen, es nach seiner Pflicht zu vollziehen. Damit war das Standrecht beendet. Der arme Sünder wurde auf die Richtstätte geführt und dort enthauptet. Der Leutpriester hielt an das Publikum, das dem Standrecht beigewohnt hatte, eine «dem Gegenstand angemessene Anrede». In der Stadt wurden zum Seelentrost des armen Sünders Almosen gesammelt. Dieses Verfahren, wie es im Beschluss von 1803 geregelt war, wurde nicht etwa erst in der Mediation geschaffen. Es entspricht mit einigen formellen Abweichungen dem Modus procedendi in Malefiz-Sachen, wie er zu Anfang jedes Bandes der alten Thurmrdel beschrieben wurde, damit er nicht in Vergessenheit geriet.

Mit der republikanischen Einfachheit, die in den dreissiger Jahren im solothurnischen Staatswesen eingezogen war, vertrugen sich diese

Förmlichkeiten aus patrizischer Zeit nicht mehr. Deshalb wurde im Jahre 1832 das Standrecht und das Läuten der Sturmglocke abgeschafft. Die Erinnerung an die frühern feierlichen Formen war aber noch im Jahre 1855 lebendig, was aus der erwähnten Einsendung im «Echo vom Jura» vom 21. Februar erhellt.

In der gleichen Zeitungsnotiz wird spöttisch erwähnt, dass «sentimentale Neumenschen» heute die Hinrichtungen sogar in geschlossenem Raume vornehmen möchten. Im Jahre 1854 war im Kanton Solothurn ein Entwurf zu einem neuen Strafgesetz von der Regierung in Beratung gezogen worden. Der Entwurf sah eine Beschränkung der Öffentlichkeit bei Hinrichtungen vor, damit der Schaulust des Publikums ein Riegel geschoben würde. Im Gesetz von 1859, von dem noch kurz die Rede sein wird, wurde die Öffentlichkeit aber nicht ausgeschlossen.

Damit ist dargestellt, in welchem *Verfahren* das Todesurteil gegen Urs Joseph Schenker zustande kam und die letzte Hinrichtung vollzogen wurde.

Es soll noch kurz die Frage gestreift werden, nach welchem *Strafrecht* Schenker zur Kapitalstrafe verurteilt wurde. Es ist erstaunlich, dass damals, im Jahre 1855, im Kanton Solothurn noch das Peinliche Gesetzbuch der Helvetischen Republik aus dem Jahre 1799 galt. Die Helvetik hatte ein einheitliches schweizerisches Strafgesetz geschaffen, ein für die damalige Zeit mildes und durchaus humanes Recht. Während beispielsweise frühere Kriminalrechte als Todesstrafe das Rädern, Verbrennen, ja sogar das Vierteilen kannten, sah das Peinliche Gesetz der Helvetik nur mehr die Enthauptung vor. Das helvetische Gesetz, das ganz französischen Revolutionsgeist atmete, konnte aber im Solothurnerland trotz seiner langen Geltungsdauer nie ganz heimisch werden. Unzählige Male wurde ein Anlauf genommen, um ein eigenständiges solothurnisches Strafrecht zu schaffen. Alle Bemühungen schlugen fehl, bis in den vierziger Jahren der geniale Gesetzgeber Johann Baptist Reinert die Arbeit an die Hand nahm. 1853 raffte ihn der Tod von seinem Werk hinweg. Regierungsrat Lack führte es weiter. 1859 endlich konnte das neue Strafgesetz in Kraft treten. Es sah die Todesstrafe nur noch für Mord und für besonders schwere Fälle der Brandstiftung vor. Ein Todesurteil wurde aber auf Grund des neuen Gesetzes nicht mehr ausgesprochen. Urs Joseph Schenker war und blieb der letzte, den im Kanton Solothurn das Schwert der Gerechtigkeit vom Leben zum Tode gebracht hat.

LITERATUR

Brosi Albert. Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, Solothurn 1879.

Haefliger Eduard. Die Einbürgerung der Heimatlosen in Olten, in: Festschrift Dr. Hugo Dietschi, Olten 1949.

His. Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Band I, Leipzig 1920.

Kissling Robert. Die Staatsanwaltschaft im solothurnischen Recht, Diss. jur. Bern 1931.

Stooss Carl, Die Grundzüge des schweizerischen Strafrechts, Basel und Genf 1892.

Studer Rudolf. Die Geschichte des Solothurner Strafrechts seit der Helvetik, Diss. jur. Bern 1935.

St. Ursenkalender 1894. Die Todesstrafe im alten Solothurn (S. 62 ff.).

Walliser Peter. 100 Jahre seit der Vollstreckung des letzten Todesurteils im Kanton Solothurn, Sol. Anz. vom 17. Febr. 1955.

— Die Vollstreckung der Todesurteile im alten Solothurn. Oltner Geschichtsblätter (Heimatbeilage des «Morgen») Nr. 11 vom 27. Nov. 1951.

Angaben über Scharfrichter Huber wurden mir in freundlicher Weise von Herrn E. Meyer, Adjunkt des Staatsarchivs Bern, gemacht.